

**Statuten vom 26.8.2022**

# **Verein «Mountainbike Beckenried»**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Mountainbike Beckenried“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Beckenried. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Mountainbike-Sports in der Region Beckenried-Klewenalp.

Art. 3 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- a) Einzelmitglieder  
Einzelpersonen  
Stimmrecht: 1, Anwesenheit an GV vorausgesetzt
- b) Familienmitglieder  
Familien inkl. deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Stimmrecht: 1 pro an der GV anwesenden volljährigen Person
- c) Juristische Personen  
Firmen, Vereine, Stiftungen, etc.  
Stimmrecht: 1, Anwesenheit an GV vorausgesetzt

### **Art. 5 Beitritt**

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **Art. 8 Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich, für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

**Art. 9**            **Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung oder Schädigung des Vereinsansehens aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

**3. Organisation**

**Art. 10**            **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

**Art. 11**            **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 12**            **Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

**Art. 13**            **Ordentliche Generalversammlung**

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

**Art. 14**            **Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

**Art. 15**            **Einladung zur Generalversammlung**

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

- Art. 16           Anträge zuhanden der Generalversammlung
- Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 5 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 17           Kompetenzen der Generalversammlung
- Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung von Protokoll, Jahresberichten, Jahresrechnung und Budget sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
  - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Definitiver Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
  - Änderungen der Statuten
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Art. 18           Beschlussfähigkeit der Generalversammlung
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme macht die Auflösung des Vereins.
- Art. 19           Mehrheiten der Generalversammlung
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 20           Protokollpflicht der Generalversammlung
- Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 21 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen und konstituiert sich bis auf das Präsidium selbst. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Beisitzer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 23 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **4. Schlussbestimmungen**

**Art. 25          Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 26. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 aller Vereinsmitglieder erfolgen.

**Art. 27          Vermögensverwendung bei Auflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 28          Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26.8.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Beckenried, 26.8.2022

Der Präsident



Alexander Denier

Die Protokollführerin



Marina Rast